

N u t s - B l a t t

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 16.

Den 19. April.

1878.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

190. Das 6. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält unter:

Nr. 1227 die Bekanntmachung, betreffend Bevollmächtigte zum Bundesrath. Vom 3. April 1878; unter Nr. 1228 die Bekanntmachung, betreffend den Auf- und den Einziehung der Einhundertmarknoten der Rosfelder Banf. Vom 9. April 1878; und unter

Nr. 1229 die Bekanntmachung, betreffend den Auf- und die Einziehung der von der vormaligen Preussischen Banf ausgegebenen Einhundertmarknoten. Vom 10. April 1878.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- u. Behörden.

32. Betreffend Ausreichung der neuen Zinslupons Ser. III. zur Preussischen fonsolidirten 4 1/2 prozentigen Staatsanleihe.

Die Coupons Serie III. Nr. 1 bis 8 über die Zinsen der fonsolidirten 4 1/2 prozentigen Staatsanleihe für die Zeit vom 1. April 1878 bis 31. März 1882 nebst Talons werden vom 14. d. M. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hieselbst, Dranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Werktage des Monats ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Dänabrid und Lüneburg oder die Kreisfasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 2. Januar 1873, 28. December 1875 und 25. April 1876 und zwar getrennt nach Thaler- und Markwährung mit je einem Verzeichnisse, zu welchem entsprechende Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Bevollmächtigten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausbändigung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der

Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzial-Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Ausbändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königlichen Regierungen und der Königlichen Finanz-Direktion in Hannover in den Amtsblättern zu beziehenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind, und zwar sind in diesem Falle die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzial-Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen. Berlin, den 2. Januar 1878.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den erwähnten, mit den genannten Talons der bezeichneten Anleihe gleichzeitig abzugebenden Verzeichnissen, bei unerer Hauptkasse, so wie bei sämmtlichen Kreis-Steuer-Kassen unseres Bezirks unentgeltlich in Empfang genommen werden können.

Breslau, den 14. Januar 1878.

Königliche Regierung.

184. Auf den Bericht vom 6. März ec. will Ich dem Komitee für die III. Dresdener Pferdeausstellung gestatten, zu der im Mai d. J. bei Gelegenheit der au. Ausstellung mit Genehmigung der Königlich Sächsischen Landesregierung in Dresden zu veranstaltenden Auspielung von Equipagen, edlen Pferden u. auch im diesseitigen Staatsgebiete Loose zu vertreiben.

Berlin, den 9. März 1878.

gez. Wilhelm.

Der Minister des Innern.

Im Allerhöchsten Auftrage ggez. Friedenthal.

An den Minister des Innern.

Vorstehende Allerhöchste Ordre wird, höherer Anordnung zufolge, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Breslau, den 3. April 1878.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

174. Betreffend den Remonte-Anlauf pro 1878.

Zum Anlauf von Remonten im Alter von drei und vier Jahren sind im Bereiche der königlichen Regierung zu Breslau für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 18. Mai	in	Schwintel,	Kreis	Dels,
" 20. "	"	"	"	Dels,
" 25. "	"	"	"	Trachenberg,
" 30. Juli	"	"	"	Woln.-Wartenberg,
" 31. "	"	"	"	Namslau,
" 6. August	"	"	"	Brieg,
" 8. "	"	"	"	Nimptsch,
" 9. "	"	"	"	Striegau,
" 12. "	"	"	"	Neumarkt,
" 13. "	"	"	"	Erbnitz,
" 14. "	"	"	"	Wohlan,
" 15. "	"	"	"	Steinau a. d. Oder.

Die von der Militär-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort haar bezahlt. Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, auch sind Kruppenseher vom Anlauf ausgeschlossen.

Die Verkäufer sind ferner verpflichtet jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlerne Trense mit starkem Gebiß und eine Kospfalster von Leder oder Gans mit 2 mindestens 2 Meter langen starken hanfenen Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Um die Abstammung der vorgeführten Pferde feststellen zu können ist es erwünscht, daß die Deckheine möglichst mitgebracht werden.

Kriegsministerium, Abtheilung für das Remontewesen.
gez. v. Rauch. v. Ullar.

Vorstehender Erlaß wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Breslau, den 28. März 1878.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

175. Den beigegebenen, durch den Beschluß der Generalversammlung vom 25. Juni 1877 festgestellten revidirten Statuten der Lebensversicherungs- und Sparbank in Stuttgart, welche von der königlichen Württembergischen Staatsregierung am 26. Juli 1877 bestätigt worden sind, wird die in der Konzession zum Geschäftsbetriebe in Preußen vom 15. Mai 1860 vorbehaltene Genehmigung hierdurch ertheilt.

Berlin, den 22. September 1877.

(L. S.)

Der Minister des Innern. J. A.: Ribbed.
Genehmigungsurkunde ad IA 6897.

Vorstehende Genehmigungs-Urkunde wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß diesem Stücke unseres Amtsblatts je ein Exemplar der revidirten Statuten der obengedachten Bank beigegeben ist. Breslau, den 10. April 1878.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

176. Mit Bezugnahme auf die im Stück 31 unseres Amtsblatts für das Jahr 1874 veröffentlichte Konzession nebst Statuten der allgemeinen Feuer-Versicherungs-

Gesellschaft in Christiania bringen wir nachstehend, ¹⁰ von dem Herrn Minister des Innern unterm 4. Febr. d. J. genehmigten Nachtrag zu § 4 des Statuts hiermit zur öffentlichen Kenntniß:

Nachtrag zu dem Statute der „Christiania“, Allgemeine Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Christiania.

Der § 4 ist dahin abgeändert:

Am Ende eines jeden Jahres findet der Rechnungsabluß für die Wirksamkeit der Gesellschaft auf folgende Weise statt:

- 1) a. Zuerst werden stattgehabte Unkosten und bezahlte Schadenersätze in Ausgabe geführt;
- b. darnach wird dasjenige, was zu der Zeit an Zinsen noch nicht verdient ist, sowie ein passender Betrag für noch nicht verdiente Prämien und für noch nicht geordnete Schadenersätze abgesetzt;
- c. von dem auf die Actien eingezahlten Betrage wird den Besitzern 5 — fünf — Prozent Zinsen berechnet;
- d. von dem möglichen Ueberschuß wird die Hälfte als Ausbeute an die Aktionaire vertheilt. Die andere Hälfte wird zum Reservefonds der Gesellschaft gelegt, bis derselbe die Höhe von Epd. 150 000 erreicht hat.

2) Sobald und so lange der Reservefonds diese Summe besitzt, wird der Ueberschuß zur Vertheilung einer Dividende an die Aktionaire von 5 pCt. des eingezahlten Kapitals verwendet.

Insobfern nach Vertheilung von 5 pCt. Zinsen und 5 pCt. Dividende an die Aktionaire noch ein Ueberschuß übrig bleibt, so wird die eine Hälfte davon als weitere Dividende vertheilt, während die andere Hälfte zur Bildung eines Extra-Fonds angewendet wird.

3) Dem Reservefonds dürfen die nöthigen Gelder zum Ausgleich von Verlusten und um die jährlichen Zinsen an die Aktionaire aufzubringen, entnommen werden (siehe 1 c.).

4) Die alljährliche Generalversammlung der Aktionaire hat nach Vorschlag seitens der Hauptverwaltung über die Anwendung des Extrafonds zu bestimmen. In Ermangelung einer besonderen Bestimmung wird der Fonds oder der nicht auf andere Weise angewendete Bestand desselben zur Füllung des eventuellen Abganges im Reservefonds oder, wenn dieser Fonds voll ist, zur Ausfüllung der Ausbeute bis zu 5 pCt. an die Aktionaire verwendet (siehe oben 2).

Dem vorstehenden, in Folge des Beschlusses der Generalversammlung vom 26. Januar 1877 aufgestellten Nachtrage zu dem Statute der „Christiania“, Allgemeinen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Christiania wird die unter Nr. 1 der Konzession vom 27. April 1874 vorbehaltene Genehmigung hierdurch ertheilt. Berlin, den 4. Februar 1878.

(L. S.) Der Minister des Innern.

J. A.: gez. Ribbed.

Genehmigungsurkunde. IA 692.

7. Die diebjährige Aufnahme von Zöglingen in adeliche Bildungs- und Erziehungs-Anstalten ist Droßlig bei Zeit findet in der ersten Hälfte des Monats August statt.

Die Meldungen für das Gouvernanten-Institut sind bis zum 1. Juni unmittelbar bei mir, diejenigen für das Lehrerinnen-Seminar bis zum 1. Mai bei der betreffenden königlichen Regierung, bezw. zu Berlin und in der Provinz Hannover bei den königlichen Provinzial-Schul-Kollegien anzubringen.

Der Eintritt in das Töchter-Pensionat soll in der Regel zu Ostern und zu Anfang August erfolgen. Die Meldungen sind an den Seminar-Direktor Krügering in Droßlig zu richten.

Hinsichtlich der Aufnahme-Bedingungen wird auf die ausföhrlichen gedruckten Nachrichten, welche der Seminar-Direktor Krügering auf portofreie Anfragen mittheilt, sowie auf die Bekanntmachung vom 8. März v. J. verwiesen.

Berlin, den 21. März 1878.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Im Auftrage: Greiff.

Indem wir vorstehende Bekanntmachung hierdurch veröffentlichen, bemerken wir noch besonders das Folgende:

- 1) die Bewerberinnen haben auf den Unterschied zwischen Lehrerinnen-Seminar und Gouvernanten-Institut zu achten und in ihren Meldungen genau anzugeben, in welche der beiden Anstalten sie aufgenommen zu werden wünschen;
- 2) zur Aufnahme in das Seminar sind mit Ausnahme der Vorbildung in der Musik diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich, welche durch die allgemeine Verfügung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten vom 15. Oktober 1872 als Bedingung für die Aufnahme in ein Lehrer-Seminar vorgeschrieben sind;
- 3) der Meldung für das Seminar sind folgende Schriftstücke beizufügen:
 - a. Geburts- und Taufschein, aus dem, beziehungsweise aus denen hervorgehen muß, daß die Bewerberin vor dem 1. Oktober 1861 geboren ist;
 - b. Zeugniß eines königlichen Kreisphysikus über normalen Gesundheitszustand und genügende körperliche Kraft für den erwählten Beruf;
 - c. Zeugniß über die stattgefundene Impfung und Wiederimpfung;
 - d. Zeugniß der Ortspolizeibehörde über die sittliche Führung der Bewerberin;
 - e. Zeugniß des Seelsorgers über das Leben derselben in der Kirche und christlichen Gemeinschaft;
 - f. ein von der Bewerberin selbst verfaßt und geschriebener Lebenslauf, der zugleich als Probe der Handschrift gilt;
 - g. die Erklärung der Eltern oder Vormünder, daß dieselben das Pensionsgeld für zwei Jahre in vierteljährlichen Raten voranzuzahlen sich verpflichten. — Die betreffenden Unterschriften

müssen gehörig beglaubigt sein.

- 4) eine in das Seminar (oder auch in das Gouvernanten-Institut) aufgenommene Bewerberin, welche die Anstalt bald nach ihrem Eintritt verläßt, ohne durch Krankheit oder besondere Familienverhältnisse dazu genöthigt zu sein, hat das Pensionsgeld für ein volles Vierteljahr zu entrichten.
- Breslau, den 9. April 1878.

Königliche Regierung, Abth. für Kirchen- und Schulwesen.

182. Polizei-Verordnung,
Reglement für den Geschäftsbetrieb der Pfandleiher.

Nach ertheilter Ermächtigung des Herrn Ministers des Innern verordne ich auf Grund des § 76 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 und der §§ 6 und 12 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 unter Zustimmung des Provinzialrathes für den Umfang der Provinz Schlesien hierdurch Folgendes:

§ 1. Jeder Pfandleiher ist zur ordnungsmäßigen Führung eines Pfandleibbuchs verpflichtet.

Das Pfandleibbuch muß dauerhaft gebunden, am Rücken mit einem starken Faden durchzogen, durchweg mit Seitenzähnen und mit den in § 2 bezeichneten Rubriken versehen sein, und bevor es in Gebrauch genommen wird, der Polizeibehörde zur Prüfung und Beglaubigung vorgelegt werden.

In dem Pfandleibbuche dürfen weder Rasuren vorgenommen, noch dürfen die Eintragungen in demselben unleserlich gemacht werden. Das Pfandleibbuch selbst darf ohne polizeiliche Erlaubniß weder ganz noch theilweise vernichtet werden.

§ 2. Jedes abgeschlossene Geschäft ist in das Pfandleibbuch deutlich, vollständig und wahrheitsgetreu einzutragen.

Der Eintragungsbemerkel muß nachstehende Rubriken enthalten:

- 1) die laufende Nummer des Pfandstücks,
 - 2) Namen, Stand und Wohnung des Verpfänders,
 - 3) die Art und Weise, wie sich derselbe legitimirt hat,
 - 4) die Beschreibung des Pfandstücks,
 - 5) den Betrag des Darlehens,
 - 6) die Werthbare des Pfandstücks,
 - 7) Jahr und Tag des vollzogenen Geschäfts,
 - 8) den verabredeten Tag der Wiedereinlösung des Pfandstücks,
 - 9) den bedungenen Betrag der monatlichen Zinsen.
- Das Pfandleibbuch muß, außer den vorstehend bezeichneten neun Rubriken, noch solche enthalten für den Hinweis auf die laufende Nummer, unter welcher eine Verlängerung des Pfandvertrages eingetragen ist,
- 11) den Tag der geschesehenen Einlösung des Pfandstücks,
 - 12) Bemerkungen.

Jedes Pfandstück ist vom Pfandleiher mit einer der laufenden Nummer (Eintragung der Rubrik 1) entsprechenden Bezeichnung zu versehen.

§ 3. Der Pfandleiher ist schuldig dem Verpfänder über das vollzogene Geschäft eine mit seiner Namens-

unterschrift versehen Bescheinigung (Pfandschein) auszustellen, welche mit dem betreffenden Eintragungsbemerke im Pfandbuche wörtlich übereinstimmen muß, anderweite Zusätze oder Bemerkungen aber nicht enthalten darf.

§ 4. In dem Geschäftsfotal des Pfandleihers muß an einer in die Augen fallenden Stelle ein gedrucktes Exemplar dieser Verordnung und eine von der Polizeibehörde beglaubigte Zinslabelle aushängen.

Auch müssen die in dem Pfandleihbuch verzeichneten Gegenstände in einem besonderen Raume oder Behältnisse, getrennt von allen anderen Gegenständen aufbewahrt werden.

§ 5. Alle ihm zugehenden amtlichen Benachrichtigungen über verlorene oder durch ein Verbrechen oder Vergehen dem Eigentümer entwendete Gegenstände hat der Pfandleiher nach der Zeitfolge geordnet, aufzubewahren, und den kontrolirenden Polizeibeamten auf Erfordern vorzulegen.

§ 6. Wird der Pfandvertrag verlängert, so ist zu verfahren, wie wenn es sich um ein neues Geschäft handelte. Es ist daher unter Aufnahme eines entsprechenden Hinweises auf die alte Eintragung (Rubrik 10) eine neue Eintragung in das Pfandbuch und die Ausfertigung eines neuen Pfandscheines nach den Vorschriften §§ 2 und 3 vorzunehmen.

§ 7. Bei Einlösung des Pfandes muß der Pfandleiher dem Vorgeiger des Pfandscheines (§ 3) sobald dieser es verlangt, eine mit seiner Unterschrift versehene und den Betrag der erhobenen Zinsen, sowie den Zeitraum, für welchen dieselben berechnet worden sind, enthaltende Quittung übergeben. Der Tag der geschähenen Einlösung ist bei der Eintragung (Rubrik 11) zu vermerken.

§ 8. Die Polizeibehörde ist befugt und verpflichtet, den Geschäftsbetrieb der Pfandleiher, so oft sie es für notwendig erachtet, einer Revision zu unterwerfen.

§ 9. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, sofern sie nicht den Thatbestand eines Verbrechens oder Vergehens bilden, in Gemäßheit des § 360 Nr. 12 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich vom 26. Februar 1876 mit Geldbuße bis zu 150 Mark oder Haft bis zu sechs Wochen bestraft.

§ 10. Hinsichtlich der öffentlichen städtischen Eiskanstalten bemendet es bei den darüber bestehenden besonderen Bestimmungen.

Breslau, den 18. März 1878.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

F. W.: von Junker.

183. **P o l i z e i - V e r o r d n u n g,**
Reglement für den Geschäftsbetrieb der Rückkaufshändler.
Nach ertheilter Ermächtigung des Herrn Ministers des Innern verordne ich auf Grund des § 76 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 und der §§ 6 und 12 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11ten März 1850 unter Zustimmung des Provinzialrathes für den Umfang der Provinz Schlesien Folgendes:

§ 1. Jeder Inhaber eines Rückkaufsgeschäfts, so wie derjenige, welcher sonst gewerbmäßig Rückkaufsgeschäfte macht, ist zur ordnungsmäßigen Führung eines Geschäftsbuches verpflichtet.

Das Geschäftsbuch muß dauerhaft gebunden, am Rücken mit einem starken Faden durchzogen, durchweg mit Seitentabellen und mit den in § 2 bezeichneten Rubriken versehen sein und bevor es in Gebrauch genommen wird, der Polizeibehörde zur Prüfung und Beglaubigung vorgelegt werden.

In dem Geschäftsbuche dürfen weder Notizen vorgenommen noch dürfen die Eintragungen in demselben unleserlich gemacht werden. Das Geschäftsbuch selbst darf ohne polizeiliche Erlaubniß weder ganz noch theilweise vernichtet werden.

§ 2. Jedes abgeschlossene Geschäft ist in das Geschäftsbuch deutlich, vollständig und wahrheitsgetreu einzutragen.

Der Eintragungsbemerke muß nach Rubriken enthalten:

- 1) die laufende Nummer des unter der Bedingung des Rückkaufs angekauften Gegenstandes,
 - 2) Namen, Stand und Wohnung des Verkäufers,
 - 3) die Art und Weise, wie sich derselbe legitimirt hat,
 - 4) die Beschreibung des angekauften Gegenstandes,
 - 5) den Betrag des Ankaufspreises,
 - 6) die Werthtaxe des Gegenstandes,
 - 7) Jahr und Tag des vollzogenen Geschäfts,
 - 8) Angabe des Tages, bis zu welchem das Rückkaufsrecht eingeräumt ist,
 - 9) den bebungenen Betrag des Rückkaufspreises.
- Das Geschäftsbuch muß, außer den vorstehend bezeichneten neun Rubriken, noch solche enthalten für:
- 10) den Hinweis auf die laufende Nummer, unter welcher eine Verlängerung des Rückkaufsdrehts eingetragen ist,
 - 11) den Tag des vollzogenen Rückkaufs oder anderweiten Verkaufs durch den Rückkaufshändler,
 - 12) den Erlöb aus dem Rückkauf oder Verkauf,
 - 13) Bemerkungen.

Jeder unter der Bedingung des Rückkaufs angekaufter Gegenstand ist vom Geschäftsinhaber mit einer der laufenden Nummer (Eintragung in Rubrik 1) entsprechenden Bezeichnung zu versehen.

§ 3. Der Inhaber eines Rückkaufsgeschäftes oder wer sonst gewerbmäßig Rückkaufsgeschäfte macht, ist verpflichtet, dem Verkäufer über das vollzogene Geschäft eine mit seiner Namensunterschrift versehene Bescheinigung (Rückkaufsschein) auszustellen, welche mit dem betreffenden Eintragungsbemerke im Geschäftsbuche wörtlich übereinstimmen muß, anderweite Zusätze oder Bemerkungen aber nicht enthalten darf.

§ 4. In dem Fotal, in welchem das Rückkaufsgeschäft betrieben wird, muß an einer in die Augen fallenden Stelle ein gedrucktes Exemplar dieser Verordnung aushängen. Auch müssen die Gegenstände, welche in dem Geschäftsbuch als angekauft verzeichnet sind, in einem besonderen Raume oder Behältnisse, ge-

trennt von allen anderen Gegenständen aufbewahrt werden.

§ 6. Der Inhaber eines Rückkaufgeschäfts oder wer sonst gewerbemäßig Rückkaufgeschäfte macht, hat alle ihm zugehenden amtlichen Benachrichtigungen über verlorene oder durch ein Verbrechen oder Vergehen dem Eigentümer entwendete Gegenstände nach der Zeitfolge geordnet aufzubewahren und dem kontrollirenden Polizeibeamten auf Erfordern vorzulegen.

§ 6. Wird der Rückkaufvertrag verlängert, so ist zu verfahren, wie wenn es sich um ein neues Geschäft handelte. Es ist daher unter Aufnahme eines entsprechenden Hinweises auf die alte Eintragung in das Geschäftsbuch und die Ausfertigung eines neuen Rückkaufscheins nach den Vorschriften der §§ 2 und 3 vorzunehmen.

§ 7. Beim Rückkauf des unter der Bedingung eines solchen angekauften Gegenstandes muß der Geschäftsinhaber dem Vorzeiger des Rückkaufscheines (§ 3), sobald dieser es verlangt, eine mit seiner Unterschrift versehen und den Betrag des Unterschiedes zwischen dem An- und Rückkaufspreise, sowie den Zeitraum, für welchen das Aufgeld berechnet worden ist, enthaltende Quittung übergeben. Der Tag des stattgehabten Rückkaufs ist bei der Eintragung (Rubrik 11) zu vermerken.

§ 8. Die Polizeibehörde ist befugt und verpflichtet, den Geschäftsbetrieb der Rückkaufshändler, sowie derjenigen, welche sonst gewerbemäßig Rückkaufgeschäfte machen, so oft sie es für notwendig erachtet, einer Revision zu unterwerfen.

§ 9. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, sofern sie nicht den Thatbestand eines Verbrechens oder eines Vergehens bilden, in Gemäßheit des § 360 Nr. 12 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich vom 26. Februar 1876 mit Geldbuße bis zu 150 Mark oder Haft bis zu sechs Wochen bestraft. Breslau, den 18. März 1878.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

S. W.: von Sundler.

Verordnungen und Bekanntmachungen der königlichen Regierung.

192. Die Kreisstierarztstelle des Kreises Glatz mit dem Wohnsitz in der Kreisstadt und dem etatsmäßigen Gehalt von 600 Mark ist durch den Tod des bisherigen Inhabers vakant und soll anderweitig besetzt werden.

Qualifizierte Personen, welche auf diese Stelle reflektiren, fordern wir auf, sich unter Einreichung ihrer Approbation und sonstigen Zeugnisse sowie eines kurzen Lebenslaufes bis zum 1. Juni cr. schriftlich bei uns zu melden.

Breslau, den 9. April 1878.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

187. Der Geschäftsumfang und die Wirksamkeit der Schiedsmänner im Departement des unterzeichneten

Appellationsgerichts hat im Jahre 1877 nachstehendes Resultat gemährt:

Von 768 Schiedsmännern wurden überhaupt 9898 Streitigkeiten verhandelt, davon 5120 durch Vergleich beendet, 1488 wegen Ausbleibens der Parteien zurückgelegt, 43 aber als noch anhängig in das Jahr 1878 übernommen.

Nicht zu schlichten waren 3247 Sachen.

Im letzten Jahre haben sich die Streitfälle gegen das Jahr 1876 um 176 vermindert und gegen das Jahr 1875 um 908 vermehrt.

Die meisten Streitigkeiten haben im Jahre 1877 verglichen:

1)	der Schiedsmann Kosmal zu Lauban	von 183 : 96,
2)	" " Matthaei zu Bunzlau	" 106 : 80,
3)	" " Richter zu Daubitz,	" " " "
	Kreis Rothenburg,	" 63 : 48,
4)	" " v. Hoven zu Glogau	" 68 : 44,
5)	" " Tobias zu Kramp,	" " " "
	Kreis Grünberg .	" 65 : 43,
6)	" " Schubert, Gebhardsdorf, Kr. Lauban	" 61 : 40,
7)	" " Sommer zu Goldberg	" 63 : 39,
8)	" " Lauchert zu Reuthen	" 63 : 38,
9)	" " Pilscher zu Eähn . .	" 56 : 36,
10)	" " Domasche zu Ritteln,	" " " "
	Kreis Rothenburg,	" 61 : 33,
11)	" " Will zu Priedemost,	" " " "
	Kreis Glogau . .	" 65 : 33,
12)	" " Flatau zu Glogau . .	" 55 : 30,
13)	" " Wittwer zu Neusalz	" 60 : 30,
14)	" " Reinhardt zu Lauban	" 58 : 29.

Glogau, den 6. April 1878.

Königliches Appellationsgericht.

191. In Gemäßheit des § 1 alinea 4 des Gesetzes vom 14. April 1856 in Verbindung mit § 40 ad 2 des Zuständigkeitsgesetzes vom 26. Juli 1876, ist seitens des unterzeichneten Kreis-Ausschusses genehmigt worden, daß

- 1) das dem früheren Hälterrendanten Karl Frauholz zu Gürkwitz gehörige, aus den Fideikommissländereien des Fürstentums Trachenberg durch den Vertrag vom 7. November 1872 resp. Auflassungs-Erklärung vom 31. Januar 1873 erworbene Errenstüdk in einem Flächenraume von 9 Hektar 51 Ar 30 □ Meter, welches die Nummer 59 in dem Grundbuche von Gürkwitz erhalten hat;
- 2) die dem Stellenbesitzer Franz Schmidt zu Schimmerau gehörige, aus dem Rittergute Gürkowitz laut Vertrag vom 17. April 1874 und Auflassungs-Erklärung von demselben Tage erworbene Parzelle in einem Flächenraume von 75 Ar 60 □ Meter, welche die Nummer 63 in dem Grundbuche von Gürkwitz erhielt, unter Ausschneiden aus dem Gutsbezirke Gürkowitz, dem gleichnamigen Gemeindebezirke einverleibt werden.

Militzsch, den 11. April 1878.

Der Kreis-Ausschuß.

186. Geschäfts-Uebersicht
der Schlesiſchen landſchaftlichen Bank zu Breslau
pro 31. März 1878.

1) Baarer Kaſſenbeſtand	111 105 Mk. 33 Pf.
2) Beſchul-Befände	2 129 764 „ 55 „
3) Lombard-Darlehen	852 365 „ — „
4) Debitoren gegen Sicheiheit	3 816 095 „ 81 „
5) Effekten nach dem Kurzwerthe	660 868 „ 79 „
6) Sonſtige Aktiva	232 993 „ 45 „

P a ſ ſ i v a .

1) Stammkapital	3 000 000 Mk. — Pf.
2) Depoſitenkapitalien	3 263 880 „ — „
3) Kreditoren	1 205 432 „ 2 „
4) Reſerve-Konto	67 997 „ 12 „

Breslau, den 3. April 1878.

Direktor der Schlei. landſchaftlichen Bank zu Breslau.

Verſonal- Chronik der öffentlichen
Behörden.

Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Angestellt: Der biſherige Gefangenens-Auſſeher Klapper als Werkmeister bei der Straßenſanftalt zu Striegau.

Beſtätigt: 1) die Wahl des Kürſchnermeiſters Knieze zum unbedeutenen Rathmann der Stadt Trebnitz an Stelle des ausgeſchiedenen Rathmanns Tſchachnig auf deſſen noch übrige Dienſtzeit, d. i. bis 15. Januar 1880.

2) die Wiederwahl des Gerbereibeſizers Zeuner zum unbedeutenen Rathsherrn der Stadt Freiburg auf eine weitere Dienſtzeit von ſechs Jahren.

3) die Wahlen des Bauergutsbeſizers Gottſche zu Brieg zum Viechhauptmann des Briegens-Lindener Viechverbandes und des Bauergutsbeſizers Riegel ebendaſelbſt zu deſſen Stellvertreter auf eine ſechsjährige Amtsperiode.

Kaiserliche Ober-Postdirektion in Breslau.

Ernannt: 1) Die Poſtſchleiſen Bandmann in Breslau und Milczewski in Wäldchen zu Poſtaſſiſtanten. 2) Der Gerichtſchreiber Stolzenberg in Prauß zum Poſtagenten.

Angestellt: 1) Der Poſtpraktikant Schumacher in Frankenſtein und der Poſtkaſſenſtatt Klamet in Breslau als Poſtſekretaire. 2) Der Poſtaſſiſtente Rajel in Nieder-Rathen als Poſtverwalter.

Verſetzt: 1) Der Poſtſekretair Hanke von Berlin nach Breslau. 2) Die Poſtverwalter Göbel von Maltſch a. D. nach Wünzig, Wabnig von Lannhauſen nach Handorf, Regierungsbzirk Breslau, von Morawitzky von Goſchütz nach Frauenwaldau.

Freiwillig ausgeſchieden: Die Poſtagenten Geißler in Handorf bei Neurode, Schmidt in Frauenwaldau und Wendlich in Prauß.

Entlaſſen: Der Poſtgehilfe Marwan in Reichensbach i. Schl. Bf.

Geſtorben: Der Poſtpraktikant Schulz in Waldenburg i. Schl.

Königliches Konſiſtorium für die Provinz
Schlesien.

Beſtätigt: Die Votation für den Paſtor Spenner zum polniſchen Paſtor in Medzibor, Kreis Wartenberg.

Königliche Direktion der Oberſchleſiſchen
Eiſenbahn.

Ernannt: 1) Betriebs-Sekretair Hartmann in Breslau zum Eiſenbahn-Sekretair. 2) Die Betriebs-Sekretaire Langner, Döllig, Bloch, Langen, Schwarzbach, Riedel, Bedek, Wurche, Lbiele, Hahn und Kröger, Zeichner Simon und Kanzliſt Krone, ſämmtlich in Breslau, deſinitiv in ihren Stellen. 3) Die Bureau-Aſſiſtanten Blümel, Keißler, Oswald Hartmann in Breslau zu Betriebs-Sekretairen. 4) Bureau-Aſſiſtente Schmidt in Breslau zum Kanzliſten. 5) Bureau-Aſſiſtente Ahmann in Streblen zum Güter-Erpedienten. 6) Portier Verſchle in Münſterberg zum Telegraphiſten. 7) Wagenreſiſionsarbeiter Beth in Breslau zum Wagenmeiſter.

Verſetzt: 1) Betriebs-Sekretair Emil Neugebauer von Stargard nach Breslau. 2) Stations-Vorſteher H. Klaſſe Scholz von Wartha nach Frankſenſtein. 3) Die Stations-Aſſiſtente Steuer von Annaberg als kommiſſariſcher Stationsvorſteher H. Kl. nach Wartha, Zimmer von Breslau nach Gogoln, Schindler von Gogoln nach Brieg, Marlewicz von Brieg nach Breslau. 4) Die Lokomotivführer Piſcheli von Beuthen nach Breslau, Grapow von Dbernig nach Poln.-Eiſſa.

Penſionirt: Kontrol-Vorſteher, Rechnungsrath Oringer und Eiſenbahn-Sekretair Hake in Breslau.

Geſtorben: Techniſcher Eiſenbahn-Sekretair Neumann in Breslau.

Entlaſſen: Güterkaſſen-Kaſſirer Maczkowski in Breslau.

Vermiſchte Nachrichten.

Lehrer-Balanz: Bei der Laubſtummens-Anſtalt zu Breslau iſt die jüngſte Hiſſſlehrerſtelle vakant mit einem jährlichen Gehalt von 625 Mark neben freier Station, das jedoch in den erſten drei Dienſtjahren bei guter Führung um je 75 Mark jährlich erhöht wird. Meldungen ſind unter Beſetzung von Zeugniffen binnen drei Wochen an die königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulweſen, einzureichen.

Schwurgerichts-Sitzung: Der Schwurgerichtshof zu Breslau wird ſeine fünfte Sitzung im Jahre 1878 in der Zeit vom 29. April bis etwa zum 13. Mai im Schwurgerichtssaale des Stadtgerichts-Gebäudes abhalten. Ausgeſchloſſen von dem Zutritte zu den öffentlichen Verhandlungen ſind unbedeuligte Perſonen, welche unerwaſchen ſind, oder welche ſich nicht im Vollgenuſſe der bürgerlichen Ehrerechte befinden.